

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt	
Nr. der Bekanntmachung	63/2024
Datum der Bereitstellung	11.07.2024



**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter für die Kommunalwahlen ab 2025
in der Fassung vom 03.07.2024**

Aufgrund des

- §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S.490)
- und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV NRW S. 233)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung am 03.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

- I. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt geändert:

„§1 Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt wird auf

40 Vertreterinnen/Vertreter, davon zur Hälfte in Wahlbezirken,

festgesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter für die Kommunalwahlen ab 2009 vom 26.03.2008 außer Kraft.
- (2) § 1 findet erstmals für die Kommunalwahl 2025 Anwendung.“
- II. Alle anderen Bestimmungen der Satzung der Stadt Bocholt über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter vom 26.03.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.2021, bleiben unverändert.

- III. Die Änderungssatzung tritt am 12.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen der Satzung der Stadt Bocholt über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter für die Kommunalwahlen ab 2025 vom 26.03.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.10.2021, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bocholt über die Festlegung der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter für die Kommunalwahlen ab 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, den 11.07.2024

Thomas Kerkhoff
Bürgermeister